

Teil C3-Produktbezogene Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung

MV-Gewerbe-Police „Deutscher HandwerkerSchutz“

Gültig nur in Verbindung mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A).

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt C3 – Besonderer Teil

Präambel

C3-1	Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger
C3-2	Ausschlüsse
C3-3	Versicherungsort
C3-4	Umfang der Entschädigung
C3-5	Mehrfache Anordnung
C3-6	Versicherte Vorräte und Waren
C3-7	Versicherungswert
C3-8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
C3-9	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
C3-10	Besondere gefahrerhöhende Umstände
C3-11	Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht
C3-12	Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

T e i l C3

Abschnitt C3 Betriebsschließung

Präambel

Der Versicherer stellt Versicherungsschutz für das auf den Versicherungsort bezogene Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern gemäß § 6 oder § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verfügung.

Diese Krankheiten oder Krankheitserreger müssen entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden.

Voraussetzung ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem IfSG zuständige Behörde erlassen wird. Die Einzelanordnung muss ursächlich für den eingetretenen Schaden sein.

Allgemeine behördliche Maßnahmen, z. B. generalpräventive Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer Epidemie und Pandemie.

Auf Grundlage des IfSG können vielfältige Maßnahmen angeordnet werden. Versicherungsschutz besteht aber nur aufgrund der vertraglich vereinbarten Bedingungen, die nur einen Teilbereich des IfSG darstellen.

C3-1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

C3-1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach C3-1.2
- im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach C3-1.1.1 bis C3-1.1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Der Versicherungsfall tritt mit dem ersten behördlich angeordneten Schließungstag ein. Verlängerungen von behördlichen Einzelanordnungen gelten nicht als neuer Versicherungsfall.

C3-1.1.1 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach C3-1.2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Ein behördlich angeordnetes Verkaufsverbot von Speiseeis gilt für Eisdiele und Eiscafé's auch als Betriebsschließung.

Tätigkeitsverbote nach C3-1.1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

C3-1.1.2 Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

a) wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie

- erkrankt sind,
- infiziert sind,
- oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
- sie Ausscheider von Erregern sind,

b) ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach C3-1.2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne) z.B. gemäß § 30 IfSG, ohne eine Erkrankung eines Mitarbeiters zum Zeitpunkt der Anordnung, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

C3-1.1.3 Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach C3-1.2 behaftet ist.

C3-1.1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach C3-1.2 behaftet sind.

C3-1.1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach C3-1.2 ist.

C3-1.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind solche, die gemäß § 6 und § 7 IfSG als meldepflichtig bezeichnet werden.

Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültige Fassung des IfSG. Das können z.B. auch bedrohliche übertragbare Krankheiten sein, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages nicht ausdrücklich im IfSG als meldepflichtig benannt waren.

C3-2 Ausschlüsse

C3-2.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z.B. gemäß §5 IfSG).

C3-2.2 Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z.B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

C3-2.3 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z.B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations – IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

Es gilt der Zeitpunkt der früheren Einstufung.

C3-2.4 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

C3-2.5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

C3-2.6 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach C3-1.1.2.

C3-2.7 Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; C3-9.2 bleibt unberührt.

C3-2.8 Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleich gilt für Einführen, die der Fleischbeschau unterliegen.

C3-2.9 Allgemeine Ausschlüsse

C3-2.9.1 Ausschluss Krieg

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- C3-2.9.2 **Ausschluss Innere Unruhen**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
- C3-2.9.3 **Ausschluss Kernenergie**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- C3-2.9.4 **Ausschluss Terrorakte**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- C3-2.9.5 **Ausschluss Naturgefahren**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.
- C3-2.9.6 **Ausschluss Grundwasser**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.
- C3-2.9.7 **Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.
- C3-2.9.8 **Ausschluss Cyber**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder unberechtigte Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.
- C3-2.9.9 **Ausschluss Prionenerkrankungen**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.
- C3-3 Versicherungsort**
- Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- C3-4 Umfang der Entschädigung**
- C3-4.1 Betriebsschließung**
- C3-4.1.1 Der Versicherer ersetzt den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung maximal bis zur der vereinbarten Anzahl von Schließungstagen (= maximale Haftzeit). Die Dauer der Schließungstage beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung und ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.
- C3-4.1.2 Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

- C3-4.1.3 Sind bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz des geschlossenen Teilbereichs dieser Betriebsstätte zum Umsatz dieser ganzen versicherten Betriebsstätte verhält.
Wird bei einer versicherten Betriebsstätte nur die Schließung eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereichs dieser Betriebsstätte angeordnet, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz des geschlossenen Teilbereichs dieser Betriebsstätte zum Umsatz dieser ganzen versicherten Betriebsstätte verhält.

C3-4.2 Tätigkeitsverbote

Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach C3-1.1.2 die Bruttolohn- und –Gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- C3-4.2.1 an die dem Verbot unterliegenden Personen – längsten für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat oder
- C3-4.2.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zu Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.
- Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.
- C3-4.2.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen C3-4.2.1 und C3-4.2.2 sind auf das 30-fache der Tagesentschädigung beschränkt.
- C3-4.2.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach C3-4.1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach C3-4.2.1 und C3-4.2.2 bleibt hiervon unberührt.
- Wird eine Tagesentschädigung nach C3-4.1.3 nur anteilig entschädigt, so berührt dies den Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote nicht.

C3-4.3 Desinfektionskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach C3-1.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur 6-fachen Tagesentschädigung.

C3-4.4 Vorräte und Waren

Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach C3-1.1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar von Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zu 15 % der Versicherungssumme für Warenschäden.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu 15 % der Versicherungssumme für Warenschäden ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

C3-4.5 Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach C3-1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur 6-fachen Tagesentschädigung.

C3-4.6 **Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten**

Beruhend die Anordnung einer Betriebsschließung nach C3-1.1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach C3-1.1.2 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach C3-4.1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

C3-4.7 **Jahreshöchstentschädigung**

Sofern eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, ist die Entschädigung für ein Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

C3-4.8 **Selbstbehalt**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach C3-4.1.6 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

C3-4.9 **Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach C3-1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

C3-4.10 **Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

Versicherung auf erstes Risiko besteht für

- a) Schäden und Kosten infolge behördlicher Anordnung zu Schließung, Desinfektion und Tätigkeitsverboten
- b) Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung
- c) Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

C3-5 **Mehrfache Anordnungen**

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach C3-1.1.1 bis C3-1.1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebsschließungen nach C3-1.1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Anzahl der Schließungstage begrenzt.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.
Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der Gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich alle Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

C3-6 Versicherte Vorräte und Waren

C3-6.1 Vorräte und Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist,
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- sie sicherungshalber übereignet hat.

C3-6.2 Fremdes Eigentum

Über C3-6.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

C3-6.3 Versicherte Interessen

Die Versicherung nach C3-6.1 und C3-6.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach C3-6.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

C3-7 Versicherungswert

C3-7.1 Täglicher Kosten- und Gewinnbetrag; Tagesentschädigung

Der Versicherungswert für Schäden und Kosten infolge behördlicher Anordnungen zu Schließung, Desinfektion und Tätigkeitsverboten sowie behördlich angeordneten Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen bemisst sich am täglichen Kosten- und Gewinnbetrag.

Der tägliche Kosten- und Gewinnbetrag berechnet sich wie folgt:

Jahresumsatz abzüglich jährlichem Wareneinsatz = jährlicher Kosten- und Gewinnbetrag
Jährlicher Kosten- und Gewinnbetrag dividiert durch 52 Wochen = wöchentlicher Kosten- und Gewinnbetrag

Wöchentlicher Kosten und Gewinnbetrag dividiert durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage = täglicher Kosten- und Gewinnbetrag

Die vereinbarte Tagesentschädigung darf höchstens 110 Prozent des täglichen Kosten- und Gewinnbetrages ausmachen.

C3-7.2 Versicherungswert von Vorräten und Waren

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

C3-7.2 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzu beziehen.

C3-8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

C3-8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

C3-8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- C3-8.2.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- C3-8.2.2 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- C3-8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

C3-8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach C3-8.1 und C3-8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

C3-8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- C3-8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- C3-8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

C3-9 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

C3-9.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- C3-9.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; fall der Versicherungsnehmer selber diese Tätigkeit übernimmt, muss er selbst über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,
- C3-9.1.2 Personen, die für die mit der Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,
- C3-9.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

C3-9.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in C3-9.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den A3-3.1.3 und A3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach A3-2.1.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat;
- von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.

C3-11 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden können (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

C3-12 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

C3-12.1 Beitragsberechnung

Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Beitragszuschläge erhoben.

C3-12.2 Beitragssatz

Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des zu erwarteten Schadensbedarf der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, des Gewinnansatzes, der Kapitalkosten sowie der Feuerschutzsteuer, sofern diese anfällt. Der erwartete Schadensbedarf wird u.a. unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Der bei Antragsstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

C3-12.3 Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Beitragssatz oder festen Beitragszuschlag zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahrs anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrundeliegenden Kalkulationsmethode und entsprechend der bis zum Ende des Versicherungsjahrs erwarteten Entwicklung des Schadensbedarfs der Risikoart und der seit der diesem Vertrag zugrundeliegenden Tarifikalkulation eingetretenen tatsächlichen Veränderung der Kostensätze für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, Feuerschutzsteuer sowie der Kapitalkosten. Veränderungen bei den Kapitalkosten werden nur insoweit für die Anpassung berücksichtigt, als diese durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen entstehen.

C3-12.4 Obergrenze

Obergrenze für eine Beitragsanpassung nach C3-12.3 ist der Tarifbetrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

C3-12.5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragsanpassung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsanpassung zu kündigen.